# Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

1999	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1999				
Tag	Inhalt	Seite			
19. 5. 99	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin	1066			
20. 5. 99	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – EIV)	1072			
26. 5. 99	Siebente Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung	1075			
26. 5. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) FNA: 610-1-8	1077			
27. 5. 99	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1999 (Rentenanpassungsverordnung 1999 – RAV 1999)	1078			
31.5.99	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Monatsausweisverordnung – MonAwV)  FNA: neu: 7610-2-27; 7610-2-20	1080			
31.5.99	Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen durch Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Skontroführer-Monatsausweisverordnung – SkontroMonAwV)	1086			
22. 5. 99	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 – i.V.m. Anlage 3 – des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes sowie § 307b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetz- buch)	1092			
4. 5. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz von Beschäftigten des Bundeskanzleramtes  FNA: neu: 2030-14-104	1093			
7. 5. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  FNA: neu: 2030-14-105	1094			
21. 5. 99	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes	1095			
27. 5. 99	Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes	1096			

#### Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin\*)

Vom 19. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

#### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin wird für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 93, Schilder- und Lichtreklamehersteller, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

#### § 2

#### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

#### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Kundenberatung und -service,
- Entwerfen und Gestalten von Kommunikations- und Werbemaßnahmen,
- 7. Arbeitsplanung und -organisation,
- Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen sowie Messe- und Ausstellungsständen.
- 9. Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen,
- 10. Werbeelektrik und Lichttechnik,
- 11. Montieren, Warten und Demontieren von Kommunikations- und Werbeanlagen,
- 12. Qualitätsmanagement.

#### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

#### § 5

#### Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 6

#### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 7

#### Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht: Entwerfen, Gestalten und Anfertigen einer zweidimensionalen Kommunikationsanlage.

<sup>\*)</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

#### Gesellenprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 32 Stunden eine praktische Aufgabe einschließlich des präsentationsreifen Entwurfs ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführte Aufgabe kontrollieren kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht: Entwerfen, Gestalten und Herstellen einer beleuchteten dreidimensionalen Kommunikationsanlage.
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Planung und Kalkulation, Produktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Konzeption und Gestaltung, Planung und Kalkulation sowie Produktion soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von konzeptionellen, gestalterischen und technologischen Zusammenhängen praxisbezogene Fälle lösen kann. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung:
  - a) konzeptionelle, kommunikations- und designtheoretische Zusammenhänge,
  - b) EDV-technische Zusammenhänge;
- 2. im Prüfungsbereich Planung und Kalkulation:
  - a) Arbeits- und Betriebsorganisation,
  - b) rechtliche Grundlagen und beh\u00f6rdliche Vorschriften.
  - c) Einsatz von Arbeits- und Organisationsmitteln,
  - d) Kalkulation von Material-, Arbeits- und Zeitvorgaben:
- 3. im Prüfungsbereich Produktion:
  - a) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Werkund Hilfsstoffen sowie technologische und wirtschaftliche Zusammenhänge,
  - b) Maßnahmen des Qualitätsmanagements,
  - Maßnahen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;
- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

im Prüfungsbereich
Konzeption und Gestaltung 90 Minuten,
im Prüfungsbereich
Planung und Kalkulation 90 Minuten,
im Prüfungsbereich Produktion 120 Minuten,
im Prüfungsbereich
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung	20 vom Hundert,
2.	Prüfungsbereich Planung und Kalkulation	20 vom Hundert,
3.	Prüfungsbereich Produktion	40 vom Hundert,
4.	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 vom Hundert.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Produktion mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

#### Übergangsregelung

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 14. Dezember 1984 (BGBI. I S. 1548) außer Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1999

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie In Vertretung Tacke Anlage (zu § 4)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		che Rich n Woche usbildun	en
			1	2	3
1	2	3		4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	währe	end der	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	gesai Ausb vermi	ildung z	cu
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<ul> <li>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</li> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>			

Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	2	3
1	2	3		<u> </u>	4 	
5	Kundenberatung und -service (§ 3 Nr. 5)	a) Kommunikationsregeln in unterschiedlichen Berufs- situationen anwenden				
	(3 3 141. 3)	b) Fremdgut nach Lagerbedingungen und Lagerorgani- sation lagern	2			
		c) Funktionsfähigkeit von Anlagen prüfen und bei Mängeln Reparaturmaßnahmen einleiten				
		d) kundenorientierte Bedarfsanalysen erstellen				
		e) Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abwickeln			2	
		f) Kunden bei der gestalterischen und technischen Umsetzung von Kommunikations- und Werbemaß- nahmen beraten				3
		g) Kommunikations- und Gestaltungskonzepte präsentieren und mit Kunden abstimmen				
6	Entwerfen und Gestalten von Kommunikations- und Werbemaßnahmen (§ 3 Nr. 6)	a) Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Or- namente manuell entwerfen, skizzieren und zeichnen				
		b) typografische Gestaltungen durchführen				
		c) Formen und Körper als Gestaltungselemente einsetzen	7			
		d) Gestaltungsmittel, insbesondere Farbe, Proportion, Rhythmus und Struktur, einsetzen				
		e) Betriebssysteme, Netzwerke und Anwendungspro- gramme anwenden				
		f) Daten für Ausgabemedien aufarbeiten		6		
		g) Daten übernehmen, transferieren und konvertieren		0		
		h) Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Or- namente rechnergestützt entwerfen, skizzieren und reinzeichnen				
		i) Datenträger und Datenformate analysieren und für die weitere Verwendbarkeit beurteilen			5	
		k) unterschiedliche Datenträger für Kommunikations- und Werbeprodukte kombinieren				
		Daten organisieren, sichern und archivieren				
		m) auftragsbezogene Fotografien anfertigen				
		n) elektronische Bildbearbeitung durchführen				12
		o) Kommunikations- und Gestaltungskonzepte präsentationsreif entwerfen				
7	Arbeitsplanung und -organisation	a) Auftragsunterlagen und Vorlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung prüfen und erfassen				
	(§ 3 Nr. 7)	b) Auftragsziele festlegen und Teilaufgaben definieren	3			
		c) Arbeitsgänge von Produktionsabläufen, Produktionstechniken und Terminvorgaben festlegen				
		d) Informations- und Kommunikationssysteme aufga- benorientiert einsetzen		2		
		e) Termine planen und überwachen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	i	n Wo	ocher	werte n ısjahr
			1	2	2	3
1	2	3			4	
		f) Regelungen zum Urheber- und Vertragsrecht sowie Datenschutz anwenden			2	
		g) Materialverbrauch und Zeitaufwand berechnen und dokumentieren				
		h) Daten sichern, dokumentieren und verwalten				2
		i) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch einsetzen				
8	Herstellen von Kommu- nikations- und Werbe- anlagen, Leitsystemen sowie Messe- und Aus-	a) Werkstoffe, insbesondere Metalle, Holz- und Holz- werkstoffe, Verbundstoffe, Glas, Karton, Papier, Kunststoffe und textile Gewebe, auswählen sowie be- und verarbeiten				
	stellungsständen (§ 3 Nr. 8)	b) Oberflächenqualität für die Weiterverarbeitung herstellen	11			
		c) zweidimensionale be- und unbeleuchtete Kommuni- kations- und Werbeanlagen sowie Leitsysteme her- stellen				
		d) Kommunikations- und Werbeanlagen opak und transluzent beschichten		6		
		e) dreidimensionale be- und unbeleuchtete Kommuni- kations- und Werbeanlagen sowie Leitsysteme her- stellen			6	
		f) mobile Kommunikations- und Werbeanlagen herstellen				
		g) Tragkonstruktionen nach statischen Berechnungen für Kommunikations- und Werbeanlagen sowie Leitsysteme herstellen				1;
		h) Messe- und Ausstellungsstände nach räumlichen Vorgaben planen, gestalten und herstellen				
9	Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen (§ 3 Nr. 9)	a) Fertigungszeichnungen, Druckvorlagen und bildliche Darstellungen, insbesondere Schrift, Zeichen und Bilder, manuell herstellen				
		b) Beschriftungen, insbesondere durch Schreiben, Malen, Schneiden, Drucken, Fräsen, Spritzen, Vergolden und Applizieren, herstellen	12			
		c) Fertigungszeichnungen, Druckvorlagen und bildliche Darstellungen, insbesondere Schrift, Zeichen und Bilder, rechnergestützt herstellen			8	
		d) bildliche Darstellungen, insbesondere durch Schreiben, Malen, Schneiden, Drucken, Fräsen, Spritzen, Vergolden und Applizieren, herstellen				1
10	Werbeelektrik und Lichttechnik (§ 3 Nr. 10)	a) elektrische, elektromechanische und elektronische Bauteile und Baugruppen nach einschlägigen Regel- werken einbauen	0			
		b) Kommunikations- und Werbeanlagen auf Funktion und Sicherheit prüfen, insbesondere messen, regeln, schützen	8			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	/u vermittelnde Fertiakeiten und Kenntnisse		Zeitliche Richtwerte in Wochen m Ausbildungsjahr		
				2	2	3
1	2	3		_	4	
		c) leitende Verbindungen für Kommunikations- und Werbeanlagen, insbesondere für den Betrieb mit Hoch- und Niederspannung, herstellen		8		
		d) Effektbeleuchtungen für Kommunikations- und Werbeanlagen herstellen				8
11	Montieren, Warten und Demontieren von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 3 Nr. 11)	a) Wartungsarbeiten der Anlagen durchführen     b) zweidimensionale be- und unbeleuchtete Kommunikations- und Werbeanlagen montieren, insbesondere verbinden, befestigen, aufstellen und anhängen     c) Kommunikations- und Werbeanlagen demontieren und nach geltenden Vorschriften entsorgen  d) mobile Kommunikations- und Werbeanlagen montieren				
				4		
					3	
		e) dreidimensionale be- und unbeleuchtete Kommuni- kations- und Werbeanlagen montieren				4
12	Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 12)	a) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, bei Abweichungen Korrekturen durchführen				
		b) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetz- ten Werkzeuge, Geräte und Maschinen als Teil des Qualitätsmanagements erkennen und Maßnahmen einleiten	2			

#### Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems\*) (Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – EIV)

Vom 20. Mai 1999

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 4 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378, 2396) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Artikel 1 bis 5, 8, 10 bis 12 Abs. 1, 3, Artikel 13, 16, 18, 19 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 und die Anhänge I, II Nr. 1, III, IV, V, VI, VII der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABI. EG Nr. L 235 S. 6) – Richtlinie – gilt für den in Absatz 2 beschriebenen Anwendungsbereich unmittelbar, soweit nicht nachstehend einschränkend oder ergänzend etwas anderes bestimmt ist. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die Eisenbahn-Signalordnung bleiben unberührt, solange nicht durch "technische Spezifikationen für die Interoperabilität" (TSI) nach Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie eine Änderung erforderlich wird.

- (2) Die Verordnung ist anzuwenden auf die
- Eisenbahninfrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes in der Bundesrepublik Deutschland, das nach Anhang I, Abschnitt 3.3 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABI. EG Nr. L 228 S. 1) und Anhang I Nr. 1 der Richtlinie ausgewiesen ist,
- Fahrzeuge, die in Anhang I der Richtlinie beschrieben und für den Verkehr auf dem transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz bestimmt sind.

#### § 2

#### Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes

Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:

 Die Genehmigung für die Inbetriebnahme von strukturellen Teilsystemen (Artikel 14 der Richtlinie) nach Maßgabe der Buchstaben a bis c:

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABI. EG Nr. L 235 S. 6) vom 17. September 1996.

- a) Wer in der Bundesrepublik Deutschland ein strukturelles Teilsystem betreiben will, das in das transeuropäische Hochgeschwindigkeitsbahnsystem einbezogen werden soll, bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich unter Vorlage der EG-Prüferklärung nach Artikel 18 in Verbindung mit den Anhängen V und VI und den gegebenenfalls erforderlichen EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen nach Artikel 13 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie zu beantragen.
- b) Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Genehmigung, wenn hierfür die Voraussetzungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Eisenbahn-Signalordnung vorliegen, Artikel 14 zweiter Absatz der Richtlinie erfüllt ist, das EG-Prüfverfahren nach Artikel 18 der Richtlinie durchgeführt worden ist und die EG-Prüferklärung sowie die gegebenenfalls erforderlichen EG-Konformitätsoder Gebrauchstauglichkeitserklärungen vorliegen.
- c) Stellt das Eisenbahn-Bundesamt fest, daß ein strukturelles Teilsystem nicht in vollem Umfang den in Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen entspricht, kann es ergänzende Prüfungen verlangen. Es hat darüber die in Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Mitteilung an die Europäische Kommission zu machen und darin Gründe mitzuteilen, welche ergänzenden Prüfungen verlangt werden sollen. Wenn die erbetene Entscheidung der Europäischen Kommission ergangen ist, hat das Eisenbahn-Bundesamt den Betreiber des strukturellen Teilsystems darüber zu unterrichten, und es veranlaßt gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.
- Die Überwachung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 8, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 und 3, Artikel 13 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie nach Maßgabe der Buchstaben a bis d:
  - a) Werden dem Eisenbahn-Bundesamt Feststellungen nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie bekannt, so trifft es die gebotenen Maßnahmen, um den Einsatzbereich der betroffenen Interoperabilitätskomponente zu beschränken, ihre Verwendung zu verbieten oder sie vom Markt zu nehmen.
  - b) Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über die Feststellungen nach Buchstabe a und die von ihm getroffenen Maßnahmen.

- c) Das Eisenbahn-Bundesamt trifft in den Fällen des Artikels 12 Abs. 3 der Richtlinie die gebotenen Maßnahmen und unterrichtet hierüber die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- d) Das Eisenbahn-Bundesamt trifft in den Fällen des Artikels 13 Abs. 5 Buchstabe b der Richtlinie alle geeigneten Maßnahmen, wenn der Hersteller einer Interoperabilitätskomponente seinen Verpflichtungen aus Artikel 13 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie nicht nachgekommen ist.
- 3. Die Überwachung der Anwendung und Einhaltung der TSI gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie sowie der Kohärenz des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Aufrechterhaltung der Kohärenz mit dem übrigen damit verbundenen Eisenbahnsystem gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie nach Maßgabe der Buchstaben a und b:
  - a) Soweit und solange keine TSI vorliegen, sind zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die Eisenbahn-Signalordnung anzuwenden. Die anzuwendenden Bewertungsverfahren nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe f der Richtlinie werden auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (93/465/EWG, ABI. EG Nr. L 220 S. 23) vom Eisenbahn-Bundesamt festgelegt.
  - b) Wird von Beteiligten, zum Beispiel Herstellern von Interoperabilitätskomponenten oder deren Betreibern, festgestellt, daß eine TSI oder eine europäische Spezifikation nach Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie den grundlegenden Anforderungen nicht in vollem Umfang entspricht, ist hierüber das Eisenbahn-Bundesamt zu unterrichten. Das Eisenbahn-Bundesamt informiert die Europäische Kommission nach den Artikeln 11 und 17 der Richtlinie unter Angabe der festgestellten Abweichungen von TSI und unterbreitet Vorschläge für zu treffende Abhilfemaßnahmen.
- 4. Die Bearbeitung und Bewilligung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI nach Artikel 7 Buchstabe a und d der Richtlinie nach Maßgabe der Buchstaben a bis d:
  - a) Ausnahmen von der Anwendung bestimmter TSI können auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers zugelassen werden:
    - aa) bei Vorhaben zum Bau neuer Strecken oder zum Ausbau bestehender Strecken für den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr, der sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der betreffenden TSI bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindet,
    - bb) bei Vorhaben zum Ausbau bestehender Strecken für den Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr, bei denen die Anwendung einzelner TSI die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gefährden würde.

- b) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
  - aa) Bezeichnung der TSI oder Teile davon, die nicht angewendet werden sollen,
  - bb) Darstellung des Entwicklungsstandes des Vorhabens und
  - cc) Begründung der beantragten Ausnahme anhand technischer und wirtschaftlicher Kriterien.

Bei einem Vorhaben nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist zusätzlich die Darstellung beabsichtigter Maßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens erforderlich, die auf längere Sicht dessen Interoperabilität gewährleisten.

- c) Das Eisenbahn-Bundesamt unterrichtet die Europäische Kommission über die geplante Ausnahme und teilt dabei die Angaben nach Buchstabe b sowie etwaige verwaltungsbedingte Gründe für die von ihm beabsichtigte Zulassung mit.
- d) Sobald die Entscheidung der Europäischen Kommission über Anträge nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorliegt (Artikel 7 Buchstabe d der Richtlinie), ist der Antragsteller durch das Eisenbahn-Bundesamt zu unterrichten.
- 5. Die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf oder Rücknahme und die Überwachung der Benannten Stellen nach Artikel 2 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 20 der Richtlinie nach Maßgabe des § 3.

#### § 3

#### **Benannte Stellen**

- (1) Den Benannten Stellen nach Artikel 2 Buchstabe i der Richtlinie obliegen folgende Aufgaben:
- Die Bewertung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie auf Antrag eines Herstellers und die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung.
- 2. die Durchführung der EG-Prüfung für Teilsysteme nach Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 18 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie auf Antrag des Auftraggebers eines Teilsystems und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen nach Anhang VI Nr. 1 bis 4 der Richtlinie sowie die Durchführung der EG-Überwachung nach Anhang VI Nr. 5 der Richtlinie und die Aufstellung des Dossiers nach Anhang VI Nr. 6 sowie die Veröffentlichung der Informationen nach Anhang VI Nr. 7 der Richtlinie.
- (2) Wer in der Bundesrepublik Deutschland als Benannte Stelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 wahrnehmen will, bedarf der Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt als Anerkennungsstelle.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung als Benannte Stelle in der Bundesrepublik Deutschland ist schriftlich an die Anerkennungsstelle zu richten. Sind von der Anerkennungsstelle Muster und Formblätter vorgesehen, so sind diese zu verwenden. Der Antrag kann auf bestimmte Interoperabilitätskomponenten oder Teilsysteme begrenzt werden.
- (4) Die Anerkennung wird erteilt, wenn die Beurteilung im Sinne des Artikels 20 Abs. 2 der Richtlinie erfolgt ist, die Kriterien nach Anhang VII der Richtlinie erfüllt werden

und der Antragsteller somit die Gewähr dafür bietet, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben als Benannte Stelle erfolgen wird. Die Anerkennungsstelle kann außerdem bestimmen, daß der Antragsteller einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 zu erbringen hat.

- (5) Über die Anerkennung darf die Anerkennungsstelle erst nach Vorliegen der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen entscheiden.
- (6) Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, aus dem sich Art und Umfang der Prüfzuständigkeit der Benannten Stelle ergeben muß. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben durch die Benannte Stelle zu gewährleisten.
- (7) Die Anerkennungsstelle meldet der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Namen und Anschriften der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Benannten Stellen nach Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie.
- (8) Die Benannte Stelle hat der Anerkennungsstelle jede Änderung der Angaben in den Antragsunterlagen nach Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen. Die Anerkennung kann auf Antrag durch Nachtragsbescheid geändert werden. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (9) Die Anerkennung erlischt mit Ablauf einer gesetzten Frist. Sie kann nach Maßgabe des Artikels 20 Abs. 3 der Richtlinie widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sind von Maßnahmen nach Satz 1 zu unterrichten (Artikel 20 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie).

- (10) Die Anerkennungsstelle kann jederzeit von Amts wegen überprüfen, ob die Benannte Stelle die Anerkennungskriterien, die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Beachtung der mit der Anerkennung verbundenen Pflichten weiterhin erfüllt.
- (11) Stellt in der Bundesrepublik Deutschland eine Eisenbahn, eine Benannte Stelle oder ein Hersteller von Interoperabilitätskomponenten oder von Teilsystemen fest, daß eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Benannte Stelle den Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie nicht entspricht oder die mit der Benennung verbundenen Pflichten nicht erfüllt, so ist das Eisenbahn-Bundesamt darüber zu unterrichten.
- (12) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft den ihm nach Absatz 11 mitgeteilten Sachverhalt und übermittelt die von ihm getroffenen Feststellungen unverzüglich der Europäischen Kommission.

#### **§** 4

#### Schriftverkehr mit europäischen Stellen

Sich auf Grund der Richtlinie ergebender Schriftverkehr des Eisenbahn-Bundesamtes mit europäischen Stellen ist über das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu leiten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den direkten Schriftverkehr zulassen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1999

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Franz Müntefering

#### Siebente Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung

Vom 26. Mai 1999

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2682) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBI. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2682) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

#### Artikel 1

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBI. 1995 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1996 (BGBI. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 letzter Halbsatz wird aufgehoben.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ändert sich vorübergehend der Beschäftigungsort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 oder für volle Kalendertage der Abwesenheit wegen einer Dienstreise für längstens drei Monate, wird bei Rückkehr nach Beendigung der Maßnahme oder Dienstreise Trennungsreisegeld gewährt, soweit der Anspruchszeitraum nach Satz 1 noch nicht ausgeschöpft war."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
  - "(2) Vom 15. Tage, im Falle des § 2 Abs. 3 vom Tage nach Beendigung des Umzuges an wird unter der Voraussetzung, daß eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird, als Trennungsgeld Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 gewährt."
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
  - "(3) Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Der Berechtigte, der
  - a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
  - b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder

 c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

und einen getrennten Haushalt führt, erhält als Trennungstagegeld 150 Prozent dieses Betrages. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist das Trennungstagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen: bei Berechtigten nach Satz 2 erhöht sich der Kürzungsbetrag um 50 Prozent des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung für die jeweilige Mahlzeit. Das gleiche gilt, wenn Verpflegung von dritter Seite bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- und Nebenkosten enthalten ist oder wenn der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt."

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
  - "(4) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhält der Berechtigte seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird ein Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Notwendige Fahrkosten zwischen dieser außerhalb des Dienstortes bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte werden in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 erstattet."
- 3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

#### Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

- (1) Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage
- der Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der auf Grund einer dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 bezogenen Unterkunft,
- 2. des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur,
- 3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen

nicht gewährt.

(2) Auf das Tagegeld des Trennungsreisegeldes ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang von weniger als 24 Stunden Dauer zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

- (3) Das Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungsübernachtungsgeld werden bei einer Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 weitergewährt, solange die Aufgabe einer entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.
- (4) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder auf Grund einer Erkrankung verlassen, werden die Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht dem Berechtigten kein Trennungsreisegeld zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 3 bis zur Rückkehr gewährt wird.
- (5) Berechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld.
- (6) Ändert sich der neue Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für längstens drei Monate, werden nachgewiesene notwendige Kosten für das Beibehalten der Unterkunft erstattet. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr wird neben dem Trennungsgeld nach § 3 eine Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt.
- (7) Erhält der Ehegatte des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält der Berechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1, wenn er am Dienstort des Ehegatten wohnt oder der Ehegatte an seinem Dienstort beschäftigt ist.
- (8) Wird nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann."
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
    - "Ein Berechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 erfüllt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat."
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b" durch die Angabe "§ 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b" ersetzt.

- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
    - "Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt."
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe "für mehr als 12 Stunden" gestrichen.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden der letzte Halbsatz aufgehoben und nach dem Wort "übersteigen" der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Als Übernachtungsgeld wird für die ersten 14 Tage höchstens der Betrag nach § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes und ab dem 15. Tag als Trennungsübernachtungsgeld ein Drittel dieses Betrages berücksichtigt."

#### 6. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag."

#### 7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 schriftlich zu beantragen. Trennungsgeld wird monatlich nachträglich auf Grund von Forderungsnachweisen gezahlt, die der Berechtigte innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats abzugeben hat. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge auf Reisebeihilfe nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums."

#### Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Trennungsgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung bewilligtes Trennungsgeld nach § 1 Abs. 3 Satz 2 wird nach den bisherigen Vorschriften weitergewährt.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1999

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)

#### Vom 26. Mai 1999

Auf Grund des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613, 1977 I S. 269), der zuletzt durch Artikel 12 Abs. 37 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBI. I S. 2325) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### Artikel 1

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBI. I S. 1554), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3848), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Behörden" der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung)" eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

#### Allgemeine Zahlungsmitteilungen

- (1) Die Behörden haben Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.
- (2) Die Finanzbehörden können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben."
- 3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

#### Ausfuhrerstattungen

Die Zollbehörden haben den Landesfinanzbehörden die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Ausfuhrerstattungen mitzuteilen."

- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:
    - "8. die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABI. EG Nr. L 240 S. 8) erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben."
  - c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
    - "(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 teilt die Bundesanstalt für Arbeit nach Erteilung der erforderlichen Zusicherung folgende Daten der ausländischen Unternehmen mit, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden:
    - die Namen und Anschriften der ausländischen Vertragspartner des Werkvertrages,
    - den Beginn und die Ausführungsdauer des Werkvertrages und
    - 3. den Ort der Durchführung des Werkvertrages."
- Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind an das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt zu richten."
- 6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind unverzüglich, die Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 sind mindestens vierteljährlich und die übrigen Mitteilungen mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Mai 1999

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen Hans Eichel

#### Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1999 (Rentenanpassungsverordnung 1999 – RAV 1999)

#### Vom 27. Mai 1999

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
   Gesetzliche Rentenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBI. I S. 2261).
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBI. I S. 659),
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, des § 95 Abs. 1 sowie des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
  Gesetzliche Unfallversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBI. I S. 1254) in Verbindung mit § 1151 Abs. 1 und § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBI. I S. 1606) eingefügt worden sind.
- der §§ 26 und 105 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

 des § 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBI. I S. 1606)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

#### § 1

#### Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1999 an 48,29 Deutsche Mark.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1999 an 42,01 Deutsche Mark.

#### § 2

#### Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1999 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0130.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1999 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1999 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0258.

#### § 3

#### Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1999 an

- für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 545 Deutsche Mark und 2 180 Deutsche Mark monatlich,
- für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 468 Deutsche Mark und 1 871 Deutsche Mark monatlich

#### § 4

#### Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1999 an 22,30 Deutsche Mark.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1999 an 19,40 Deutsche Mark.

#### § 5

# Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1999 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1587909	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8764422	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,7077606	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5295217	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3957873	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,3155754	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,2031141	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1608933	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1602728	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1288522	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,1070162	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0605986	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0578603	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
1,0187741	vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998
1,0142704	vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1999

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Walter Riester

#### Verordnung zur Einreichung von Monatsausweisen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Monatsausweisverordnung – MonAwV)

Vom 31. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2776) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

#### Anwendungsbereich; Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes

- (1) Monatsausweise sowie die zusätzlichen Angaben nach dieser Verordnung sind vorbehaltlich des § 6 von allen Instituten einzureichen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der Skontroführer-Monatsausweisverordnung fallen.
- (2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, gegenüber den Instituten Anordnungen über die Aufstellung und den Inhalt der Monatsausweise sowie der Angaben nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

#### Art und Umfang des Monatsausweises

Der Monatsausweis besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt.

§ 3

#### Drittstaateneinlagenvermittlung

Institute, die in dem Berichtszeitraum Einlagen an Unternehmen mit Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vermittelt haben, haben zusätzlich zum Monatsausweis, nach Staaten geordnet, Firma, Sitz und Aufsichtsbehörde dieser Unternehmen anzugeben.

§ 4

#### Finanztransfergeschäft

¹Institute, die das Finanztransfergeschäft selbst oder in Stellvertretung für einen anderen betreiben, haben zusätzlich zum Monatsausweis die Agenturen, Unternehmen oder sonstigen Stellen, Einrichtungen oder Institutionen, auch soweit es sich dabei um Einzelpersonen handelt, anzugeben, mit denen sie im Berichtszeitraum die Finanztransferdienstleistungen abgewickelt haben, sowie das jeweilige Transfervolumen. ²Die Angaben sind nach Staaten zu ordnen sowie nach Firma oder Namen, Sitz und Ort der

Agentur, des Unternehmens oder der sonstigen Stelle, Einrichtung, Institution oder der Einzelperson, über welche die Finanztransferdienstleistung abgewickelt worden ist, aufzugliedern.

§ 5

#### Sortengeschäft

¹Institute, die das Sortengeschäft betreiben, haben zusätzlich zum Monatsausweis anzugeben

- Firma und Sitz der Unternehmen, die sie innerhalb des Berichtszeitraums im Rahmen der Durchführung des Sortengeschäftes eingeschaltet haben;
- den Sortenbestand, aufgegliedert nach den einzelnen Währungen, am letzten Kalendertag eines jeden Monats zum Geschäftsschluß während des Berichtzeitraums:
- Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden ab dem Schwellenwert des § 2 des Geldwäschegesetzes und Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden unterhalb dieses Schwellenwertes.

<sup>2</sup>Sorten im Sinne des Satzes 1 sind ausländische Banknoten und Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, und Reiseschecks in ausländischer Währung.

§ 6

#### Ausnahmen

- (1) ¹Kreditinstitute, die zur monatlichen Bilanzstatistik nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank melden oder die nur Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben, sowie Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapiersammelbanken und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung haben keine Monatsausweise nach dieser Verordnung einzureichen. ²Sie haben die Angaben nach § 4 und, sofern der Sortenbestand des Instituts insgesamt den Gegenwert von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, nach § 5 Satz 1 Nr. 2 einzureichen.
- (2) Finanzdienstleistungsinstitute, die über die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfergeschäft und das Sortengeschäft hinaus keine nach dem KWG erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, haben nur die Angaben nach den §§ 3 bis 5 einzureichen.

§ 7

#### Berichtszeitraum

<sup>1</sup>Berichtszeitraum ist das Kalendervierteljahr. <sup>2</sup>Das Bundesaufsichtsamt kann durch Entscheidung im Einzelfall den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist.

§ 8

#### Einreichungsverfahren

- (1) Die Monatsausweise sind von den Instituten mit den folgenden Vordrucken einzureichen:
- 1. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
  - Vermögensstatus -:

STFDI (Anlage 1),

- 2. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
  - Gewinn- und Verlustrechnung -:

GVFDI (Anlage 2).

(2) Die Monatsausweise und Angaben nach den §§ 3 bis 6 sind in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils nach dem Stand zum Ende des Berichtszeitraums bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

§ 9

#### Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2001 gilt § 5 Satz 1 auch für Banknoten, Münzen und Reiseschecks, die auf belgische Franc, spanische Peseten, französische Franc, irische Pfund, italienische Lira, luxemburgische Franc, niederländische Gulden, österreichische Schilling, portugiesische Escudos und Finnmark lauten.

§ 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Monatsausweisverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3399) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1999

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Artopoeus

# Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG – Vermögensstatus –

Nur für Vermerk der LZB	
Kontrolliert	

Stand Ende

**STFDI** 

Instit	utsnummer Prüfziffer Nam	ne		Ort	
	Die angegebenen Beträge lauten	auf Tsd DM (DEM) ode	r Tsd Euro (EUR)	(Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹)	
Akti	va		Passiva		
010	Kassenbestand	010	210 Verbi	indlichkeiten gegenüber Kreditinstituten⁴)	210
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020		indlichkeiten gegenüber Kunden <sup>s</sup> )	220
030	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	030		riefte Verbindlichkeiten begebene Schuldverschreibungen	231
040	Wechsel	040		begebene Geldmarktpapiere	232
050	Forderungen an Kreditinstitute²)			eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	233
	051 täglich fällig	051		sonstige verbriefte Verbindlichkeiten	234
	052 andere Forderungen	052		<b>Summe:</b> (231 + 232 + 233 + 234)	230
	<b>Summe:</b> (051 + 052)	050		handverbindlichkeiten	240
060	Forderungen an Kunden³)	060	050 D I	nungsabgrenzungsposten	250
070	Schuldverschreibungen und andere			stellungen	260
	festverzinsliche Wertpapiere		270 Sond	lerposten mit Rücklageanteil	270
	071 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 030 erfaßt)	071	280 Nach	rangige Verbindlichkeiten	280
	072 Anleihen und Schuldverschreibungen	072	darur	nter:	
	073 eigene Schuldverschreibungen	073		Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht die	
	<b>Summe:</b> (071 + 072 + 073)	070		Anforderungen des § 10 Abs. 5a oder 7 KWG erfüllen	281
080	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	080	290 Genu	ıßrechtskapital	290
090	Beteiligungen	090	uarui		204
	darunter:		201	vor Ablauf von zwei Jahren fällig	291
	091 an Kreditinstituten	091		ls für allgemeine Bankrisiken nkapital	300
	092 an Finanzdienstleistungsinstituten	092	•	gezeichnetes Kapital	311
100	Anteile an verbundenen Unternehmen	100		darunter:	<u> </u>
	darunter:			312 stille Einlagen	312

#### noch Anlage 1

(Original DIN A3 - untere Hälfte)

	101 an Kreditinstituten	101
	102 an Finanzdienstleistungsinstituten	102
110	Treuhandvermögen	110
120	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch	
	von Ausgleichsforderungen)	120
130	Immaterielle Anlagewerte	130
140	Sachanlagen	140
160	Eigene Aktien oder Anteile	160
170	Sonstige Vermögensgegenstände	170
	darunter:	
	171 Periodenverlust	171
180	Rechnungsabgrenzungsposten	180
190	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	190
200	Summe der Aktiva (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130 + 140 + 160 + 170 + 180 + 190)	200

#### Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

#### Für die Richtigkeit der Meldung

Firma, Unterschrift	Ort, Datum	Sachbearbeiter/-in	Telefon
	•		

	313 Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital			313 ./.
	314	Rücklagen	CNapital	
	315	Gewinnvortrag/	314	
		· ·	315	
	316	Bilanzgewinn/B	,	316
	317	nachrichtlich:	Abzugspositionen gem. § 10 Abs. 2a	
			Satz 1 Nr. 1 und 2 (ohne Entnahmen) und Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG	317
	Eige	nkapital: (311 +	(./.) 313 + 314 + (./.) 315 + (./.) 316)	310
320	Sons	stige Verbindlich	nkeiten	320
	daru	nter:		
	321	Periodengewin	n	321
330	Sum	me der Passiva	(210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260 + 270 + 280 + 290 + 300 + 310 + 320)	330
340	Ever	tualverbindlich	keiten	
	341		dlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)	341
	342		en aus Bürgschaften und	342
	343	Haftung aus de für fremde Verb	r Bestellung von Sicherheiten indlichkeiten	343
			<b>Summe:</b> (341 + 342 + 343)	340
350	Plazi	ierungs- und Üb	ernahmeverpflichtungen	350
360	Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			360
370	Unw	iderrufliche Kre	ditzusagen	370

**Kontrollsumme:** (200 + 330 + 340 + 350 + 360 + 370)

<sup>1)</sup> Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dirfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

<sup>2)</sup> Ist das meldende Institut Kreditinstitut, sind unter dieser Position Forderungen an Monetäre Finanzinstitute auszuweisen. Ausführliche Erläuterungen siehe Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Richtlinien, Statistische Sonderveröffentlichungen. (Eine Liste der MFIs ist im Internet [http://www.bundesbank.de] verfügbar).

<sup>3)</sup> In Fällen der Fußnote 2 hat das meldende Kreditinstitut unter dieser Position Forderungen an sonstige Kreditinstitute (Nicht-MFIs) und Nichtbanken (sonstige Nicht-MFIs) auszuweisen.

<sup>4)</sup> Fußnote 2 gilt entsprechend. 5) Fußnote 3 gilt entsprechend. 6) Vorzeichen angeben.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 27, ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1999

### Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG - Vermögensstatus -

	Nur für Vermerk der LZB
	Kontrolliert
ı	

Stand Ende\_

Institutsnummer Prüfziffer Nam		mmer Prüfziffer Nam	ne	Ort			
Gev	Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (EUR)(Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹) sewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)						
		una vondonocimang		11001	- Committee and vortices committing (Citation Citin)		
010	<b>Zins</b>	erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	011	140	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu	440	
	012	aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen  Summe: (011 + 012)	012	150	Rückstellungen im Kreditgeschäft  Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	150	
020 030		aufwendungen ende Erträge	020	160	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	160	
	031	aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	031	170	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	170	
	032	aus Beteiligungen	032	180	Aufwendungen aus Verlustübernahme	180	
	033	aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	033	190	Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	190	
		<b>Summe:</b> (031 + 032 + 033)	030	200	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit <sup>4</sup> )	200	
040		ige aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- Teilgewinnabführungsverträgen	040	210	Außerordentliches Ergebnis		
050	Prov	isionserträge	050		211 Außerordentliche Erträge	211	
060	Prov	isionsaufwendungen	060		212 Außerordentliche Aufwendungen	212	
070	Ertra	ng aus Finanzgeschäften²)	070		<b>Summe:</b> (211 ./. 212) <sup>4</sup> )	210	
	davo			220	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	220	
	071		071	230	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen	230	
	072	Futures	072	240	Erträge aus Verlustübernahme	240	

#### noch Anlage 2

(Original DIN A3 - untere Hälfte)

	073	Optionen	073 _	
	074	Devisen	074 _	
	075	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	075 _	
080	Aufw	vand aus Finanzgeschäften²)	080 _	
	davo	n:³)		
	081	Wertpapiere	081 _	
	082	Futures	082 _	
	083	Optionen	083 _	
	084	Devisen	084 _	
	085	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	085 _	
090	Sons	stige betriebliche Erträge	090 _	
100		ge aus der Auflösung von Sonderposten mit klageanteil	100 _	
110	Allge	meine Verwaltungsaufwendungen		
	111	Personalaufwand	111 _	
		darunter: 112 Löhne und Gehälter	112 _	
		darunter: 113 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
	114	andere Verwaltungsaufwendungen	114 _	
		Summe: (111 + 114)	110_	
120		chreibungen und Wertberichtigungen auf aterielle Anlagewerte und Sachanlagen	120 _	
130	Sons	stige betriebliche Aufwendungen	130 _	
	<b>Kontrollsumme:</b> (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130)		901 _	

250	Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn-				
	abführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags				
	abgeführte Gewinne				

250	

260 Periodengewinn/Periodenverlust<sup>4</sup>)

260

Kontrollsumme: (901 + 140 + 150 + 160 + 170 + 180 + 190 + 200 + 210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260)

902

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

<sup>1)</sup> Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

<sup>2)</sup> Ist das meldende Institut Kreditinstitut, ist nur der Saldo aus den Positionen 070 und 080 auszuweisen.

<sup>3)</sup> Nur untergliedert anzugeben von Instituten, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 bzw. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c KWG erbringen.

<sup>4)</sup> Vorzeichen angeben.

#### Verordnung

#### zur Einreichung von Monatsausweisen durch Skontroführer nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Skontroführer-Monatsausweisverordnung – SkontroMonAwV)

#### Vom 31. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBI. I S. 2776) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

#### Anwendungsbereich; Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes

- (1) Monatsausweise und die Zusatzangaben nach dieser Verordnung sind von Maklergesellschaften im Sinne des Börsengesetzes, deren Mitglieder mit der Skontroführung betraut sind, sowie von Skontroführern, die nicht Mitglied einer Maklergesellschaft im Sinne des Börsengesetzes sind, einzureichen.
- (2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, gegenüber den Instituten Anordnungen über die Aufstellung und den Inhalt der Monatsausweise und der Zusatzangaben erlassen.

§ 2

### Art und Umfang des Monatsausweises und der Zusatzangaben

- (1) Der Monatsausweis besteht aus einem Vermögensstatus bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfaßt.
- (2) Zusätzlich haben die Institute den Bestand an festverzinslichen und nicht festverzinslichen Wertpapieren jeweils bewertet zu aktuellen Börsenpreisen am Ende des Berichtszeitraums wie folgt gegliedert anzugeben:
- 1. Geldmarktpapiere,
- 2. Anleihen und Schuldverschreibungen,

- 3. eigene Schuldverschreibungen,
- 4. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

§ 3

#### Berichtszeitraum

<sup>1</sup>Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. <sup>2</sup>Auf Antrag des Instituts kann das Bundesaufsichtsamt den Berichtszeitraum auf ein Kalendervierteljahr verlängern.

§ 4

#### Einreichungsverfahren

- (1) Die Monatsausweise und Zusatzangaben sind von den Instituten mit folgenden Vordrucken einzureichen:
- Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)
  - Vermögensstatus -:

STSKF (Anlage 1),

- 2. Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG
  - Gewinn- und Verlustrechnung -:

GVSKF (Anlage 2),

Zusatzangaben der Skontroführer zum Monatsausweis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG:

ZUSKF (Anlage 3).

(2) Die Monatsausweise und Zusatzangaben sind in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank und in einfacher Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt jeweils nach dem Stand am Ende des Berichtszeitraums bis zum 15. des Folgemonats einzureichen.

§ 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Skontroführer-Monatsausweisverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3402) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1999

Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Artopoeus Anlage 1 (Original DIN A3 – obere Hälfte)

### Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG - Vermögensstatus -

Nur für Vermerk der LZB				
Kontrolliert				

				Stand Ende		STSKF
Insti	tutsnummer Prüfziffer	Name		Ort		
	Die angegebenen Beträge lau	ten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Euro (E	EUR)_	(Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹)		
Akti	iva		Pas	ssiva		
010	Kassenbestand	010	210	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	210	
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	220	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
030	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	030	230	Verbriefte Verbindlichkeiten 231 begebene Schuldverschreibungen	231	
040	Wechsel	040		232 begebene Geldmarktpapiere		
050	Forderungen an Kreditinstitute			233 eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		
	051 täglich fällig	051		234 sonstige verbriefte Verbindlichkeiten		
	052 andere Forderungen	052		<b>Summe:</b> (231 + 232 + 233 + 234)	230	
	<b>Summe</b> : (051 + 052	2) 050	240	Treuhandverbindlichkeiten	240	_
060	Forderungen an Kunden	060	250	Rechnungsabgrenzungsposten	250	
070	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		260 270	Rückstellungen Sonderposten mit Rücklageanteil		
	071 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 030 erfa	ßt) 071	280	Nachrangige Verbindlichkeiten		
	072 Anleihen und Schuldverschreibungen	072		darunter:		
	073 eigene Schuldverschreibungen	073		281 Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht die		
	<b>Summe:</b> (071 + 072 + 073			Anforderungen des § 10 Abs. 5a oder 7 KWG erfüllen		
080	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	080	290	Genußrechtskapital	290	
090	Beteiligungen	090		darunter: 291 vor Ablauf von zwei Jahren fällig	201	
	darunter:		300	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
	091 an Kreditinstituten	091	310			
	092 an Finanzdienstleistungsinstituten	092	0.0	311 gezeichnetes Kapital	311	
100	Anteile an verbundenen Unternehmen	100		darunter:		
	darunter:			312 stille Einlagen	312	

#### noch Anlage 1

(Original DIN A3 – untere Hälfte)

	101 an Kreditinstituten	101
	102 an Finanzdienstleistungsinstituten	102
110	Treuhandvermögen	110
120	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	120
130	Immaterielle Anlagewerte	130
140	•	
140	Sachanlagen	140
160	Eigene Aktien oder Anteile	160
170	Sonstige Vermögensgegenstände	170
	darunter:	
	171 Periodenverlust	171
180	Rechnungsabgrenzungsposten	180
190	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	190
200	Summe der Aktiva (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130 + 140 + 160 + 170 + 180 + 190)	200

<sup>1)</sup> Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

#### Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

#### Für die Richtigkeit der Meldung

Firma, Unterschrift	Ort, Datum	Sachbearbeiter/-in	Telefon

313 Abzugsposten: Ausstehende Einlagen auf

317 nachrichtlich: Abzugspositionen gem. § 10 Abs. 2a

**Eigenkapital:** (311 + (./.)313 + 314 + (./.)315 + (./.)316)

330 Summe der Passiva (210 + 220 + 230 + 240 + 250 + 260

341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen

342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen

für fremde Verbindlichkeiten

343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten

Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Kontrollsumme: (200 + 330 + 340 + 350 + 360 + 370)

Rücknahmeverpflichtungen aus unechten

Satz 1 Nr. 1 und 2 (ohne Entnahmen) und Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG

+270 + 280 + 290 + 300 + 310 + 320

abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen) 341

Summe: (341 + 342 + 343)

das gezeichnete Kapital

315 Gewinnvortrag/Verlustvortrag<sup>2</sup>) 316 Bilanzgewinn/Bilanzverlust<sup>2</sup>)

314 Rücklagen

320 Sonstige Verbindlichkeiten

321 Periodengewinn

340 Eventualverbindlichkeiten

Pensionsgeschäften 370 Unwiderrufliche Kreditzusagen

darunter:

<sup>2)</sup> Vorzeichen angeben.

**Anlage 2** (Original DIN A3 – obere Hälfte)

### Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG -Gewinn- und Verlustrechnung -

Nur für Vermerk der LZB						
Controlliert						

						Stand Ende		GVSKF
Instit	utsnu	mmer Pri	üfziffer N	Name		Ort		
Gev	/inn-	Die angegeb und Verlustrechnung	enen Beträge lau	ten auf Tsd DM (DEM) oder Tsd Eur		(Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben)¹)  th Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)		
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				3,000		
010	Zins	erträge			140			
	011	aus Kredit- und Geldmarktgeschä	ften	011		rungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	140	
	012	aus festverzinslichen Wertpapiere Schuldbuchforderungen	n und	012	150	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und		
		-	umme: (011 + 012			bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	150	
020	Zins	aufwendungen	•	020	160			
030	Lauf	ende Erträge				Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	160	
	031	aus Aktien und anderen nicht festv Wertpapieren	verzinslichen	031	170			
	032	aus Beteiligungen		032		teilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlage- vermögen behandelten Wertpapieren	170	
	033	aus Anteilen an verbundenen Unte	ernehmen	033	180	Aufwendungen aus Verlustübernahme		
		Summe	: (031 + 032 + 033	3) 030	190	Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		
040		ge aus Gewinngemeinschaften,			200	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit²)		
050		Teilgewinnabführungsverträgen isionserträge		040 050	210	Außerordentliches Ergebnis		
000		nter:				211 Außerordentliche Erträge	211	
	051	Courtageerträge		051		212 Außerordentliche Aufwendungen	212	
	052	Courtage aus Poolausgleich		052		<b>Summe:</b> (211 ./. 212)²)	210	
060	Prov	isionsaufwendungen		060	220	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	220	
	daru	nter:			230	,		
	061	Courtageaufwendungen		061		ausgewiesen	230	
	062	Courtage für Poolausgleich		062	240	Erträge aus Verlustübernahme	240	

#### noch Anlage 2

(Original DIN A3 – untere Hälfte)

070	Ertra	g aus Finanzgeschäften	070
	davo	n:	
	071	Wertpapiere	071
	072	Futures	072
	073	Optionen	073
	074	Devisen	074
	075	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	075
080	Aufw	and aus Finanzgeschäften	080
	davo	n:	
	081	Wertpapiere	081
	082	Futures	082
	083	Optionen	083
	084	Devisen	084
	085	Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften	085
090	Sons	tige betriebliche Erträge	090
100		ge aus der Auflösung von Sonderposten ücklageanteil	100
110	Allge	meine Verwaltungsaufwendungen	
	111	Personalaufwand	111
		darunter: 112 Löhne und Gehälter	112
		darunter: 113 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113
	114	andere Verwaltungsaufwendungen	114
		Summe: (111 + 114)	110
120		hreibungen und Wertberichtigungen auf aterielle Anlagewerte und Sachanlagen	120
130	Sons	tige betriebliche Aufwendungen	130
		Kontrollsumme: (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080 + 090 + 100 + 110 + 120 + 130)	901

250	250 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn- abführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		250	
260	Periodengewinn/Periodenverlust²)	260		
	<b>Kontrollsumme:</b> (901 + 140 + 150 + 160 + 170 + 180 + 190 + 200 + 210 + 220			

+ 230 + 240 + 250 + 260)

902

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

<sup>1)</sup> Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

<sup>2)</sup> Vorzeichen angeben.

Anlage 3 (Original DIN A4)

# Zusatzangaben der Skontroführer zum Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG

Nur für Vermerk der LZB	-
Kontrolliert	

#### **ZUSKF**

			Stand Ende	
Institutsnummer	PrüfzifferN	lame	Ort	
Die angegebenen Beträge lauten auf Tsd DM (DEM) o		Tsd Euro (EUR)(E	Bitte ISO-Währungsschlüssel angeben) <sup>1</sup> )	
Position	en bewertet zu aktuellei	n Börsenpreisen am Ende des I	Berichtszeitraums	
070 Schuldverschreibu festverzinsliche We				
071 Geldmarktpap	piere		071	
072 Anleihen und S	Schuldverschreibungen		072	
073 eigene Schuld	verschreibungen		073	
		<b>Summe:</b> (071 + 072 + 073	3) 070	
080 Aktien und andere	Aktien und andere nicht festverzinsliche			
Wertpapiere			080	
		Kontrollsumme: (070 + 080	901	

<sup>1)</sup> Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von auf Nicht-Euro-Währungen lautenden Aktivund Passivpositionen in DM oder Euro (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag
festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs ("ESZB-Referenzkurs") in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt
wird (DM oder Euro). Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren
An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt
werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind
Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung
erstellt wird.

#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 – 1 BvR 1926/96 und 1 BvR 485/97 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- § 6 Absatz 1 Satz 1 (in Verbindung mit Anlage 3) des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Ansprüchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 1606, 1677) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.
- 2. a) § 307b Absatz 1 des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 133 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten- Überleitungsgesetz RÜG) vom 25. Juli 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 1606), ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach bei der Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatzund Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik die während der gesamten Versicherungszeit bezogenen tatsächlichen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden.
  - b) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 30. Juni 2001 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Mai 1999

Die Bundesministerin der Justiz Däubler-Gmelin

#### **Anordnung**

zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz von Beschäftigten des Bundeskanzleramtes

#### Vom 4. Mai 1999

ı

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 654) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlaß eines Verwaltungsaktes sowie die Ablehnung eines Anspruches in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz zu entscheiden, soweit diese Behörde zum Erlaß des Verwaltungsaktes oder zur Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

Ш.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Vertretung des Chefs des Bundeskanzleramtes bei Klagen, soweit es nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 4. Mai 1999

Der Chef des Bundeskanzleramtes Im Auftrag Hüper

#### **Anordnung**

zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

#### Vom 7. Mai 1999

ı

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 654) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnis, über Widersprüche gegen den Erlaß sowie die Ablehnung eines Verwaltungsakts oder eines Anspruchs in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden, soweit diese Behörde zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsakts oder des Anspruchs zuständig war.

11.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675) übertrage ich der unter I. genannten Behörde die Vertretung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit sie nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

Ш

Diese Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 7. Mai 1999

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Im Auftrag Mohns

# Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes

Vom 21. Mai 1999

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3082; 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht, daß das Kennzeichen der Inter-American Development Bank (Anlage)

von der Eintragung als Marke ausgeschlossen ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1999 (BGBI. I S. 767).

Bonn, den 21. Mai 1999

Bundesministerium der Justiz Im Auftrag Schmid-Dwertmann

Anlage

#### Emblem der Inter-American Development Bank



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Vom 27. Mai 1999

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 26. August 1998 (BGBI. I S. 2461) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 1 Nr. 25 ist wie folgt zu ändern:

- "§ 199 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satz wird die Angabe "Vom 1. Januar 1977" gestrichen und das Wort "bis" großgeschrieben.
  - bb) In Nummer 3 werden in der Übergangsfassung des § 50 Abs. 2 die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.
  - cc) In Nummer 4 werden in der Übergangsfassung des § 93 Abs. 2 die Wörter "dreißig Deutsche Mark" durch die Wörter "den fünffachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2."

Bonn, den 27. Mai 1999

Bundesministerium der Justiz Im Auftrag Tolzmann